

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Fußballverband Sachsen-Anhalt



Geschäftszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:

7.00 – 12.00 Uhr

12.30 – 15.30 Uhr

Dienstag:

7.00 – 12.00 Uhr

13.00 – 18.00 Uhr

Freitag:

7.00 – 13.00 Uhr

39114 Magdeburg

Friedrich-Ebert-Straße 62

Tel.: 0391 850280

Fax: 0391 850 28 99

E-Mail: info@fsa-online.de

Kto.-Nr. 35 15 10 21

BLZ: 810 532 72

Stadtsparkasse Magdeburg

www.fsa-online.de

Nr. 11

November

2013

Ehrungen:

Das Präsidium des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt verlieh die

Verdienstnadel des DFB an

Werner Georg
ehemaliger Präsident des FSA

Verdienstnadel des NOFV an

Eckhard Jockisch
KFV Börde

Der Fußballverband Sachsen-Anhalt gratuliert sehr herzlich und wünscht für die Zukunft alles Gute.

Neue Beschlüsse des FSA-Vorstandes, gültig ab 01.01.2014

Der FSA-Vorstand hat auf seiner Sitzung am 23.11.2013 folgende Änderungen in den Ordnungen beschlossen:
(Änderungen in fett und kursiv gedruckt)

Rechts- und Verfahrensordnung des FSA

§ 35 Entscheidungsbefugnisse des Gerichtes

Ziffer 10 neu einfügen

Auflagen im Sinne der Ziffer 1 c) haben in erster Linie das Ziel, daraufhin zu wirken, zukünftige Verstöße zu vermeiden. Auflagen können neben einer Strafe oder ohne einen weiteren Strafausspruch oder auch bei einer Einstellung erteilt werden. Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht

- a) *organisatorische Auflagen,*
- b) *sicherheitstechnische Auflagen,*
- c) *personenbezogene Auflagen,*
- d) *infrastrukturelle Auflagen,*

Es können auch mehrere Auflagen nebeneinander erteilt werden.

Die Erfüllung der jeweiligen Auflage hat der Verein bzw. der Betroffene binnen einer von dem Gericht festzusetzenden Frist unaufgefordert nachzuweisen.

Auflagenverstöße können als unsportliches Verhalten geahndet werden.

§ 4 Zuständigkeit der Gerichte

Ziffer 2d aa) einfügen

d) Das Verbandsgericht des FSA ist zuständig

aa) für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Kreis- und Landesebene, die sich aus Streitigkeiten über die Erteilung der Spielberechtigung ergeben, wenn für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als ~~Nichtamateur~~ ~~ohne Lizenz~~ *Vertragsspieler oder Lizenzspieler abgeschlossen wurden sowie Verfahren nach § 13 a Spielordnung.*

bb) wenn auf Kreis- und Landesebene eine fällige Entschädigung nicht, nur teilweise oder verspätet bezahlt wird,

cc) in Verfahren gemäß § 9 und § 10 der Satzung,

dd) als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Sportgerichtes des FSA und des Jugendsportgerichtes des FSA,

ee) als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen.

§ 35 Entscheidungsbefugnisse des Gerichtes

Ergänzung § 35 Ziffer 1

1. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen können folgende *Maßnahmen durch das Gericht* verhängt werden:

Ergänzung § 35 in Ziffer 1c einfügen

c) Auflagen, insbesondere im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs *oder Durchführung eines Mediationsverfahrens,*

...

Ergänzung § 35 Ziffer 1 als letzten Satz einfügen

Das Präsidium wird ermächtigt, zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs und eines Mediationsverfahrens Richtlinien zu erlassen. Die Maßnahmen a) bis m) können nacheinander verhängt werden, soweit dies aus erzieherischen Gründen geboten ist.

§ 4 Zuständigkeit der Gerichte

§ 4 Ziffer 2 Ergänzung letzter Satz nach d) ee)

Sind Verbandsinteressen berührt, insbesondere in Fällen verbandsschädigenden Verhaltens, grobe Verstöße gegen Ordnung und Sicherheit oder schwerwiegende Vorkommnisse, ist das Sportgericht des FSA ohne Berücksichtigung des nachstehenden Absatzes auf Antrag des Präsidiums oder seiner Ausschüsse in erster Instanz zuständig.

§ 7 Ausschließungen und Ablehnung von Gerichtspersonen

Einfügen Ziffer 1 c

(c) in Angelegenheiten, die er als amtlicher Beobachter, *Schiedsrichter, Schiedsrichter-assistent* oder Zeuge selbst wahrgenommen hat.

Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA

§ 10 Abrechnung der Pokalspiele

§ 10 Ziffer 3: streichen mit dem Vermerk: gestrichen

§ 10 Ziffer 4 Satz 2 – Streichung

§ 10 Ziffer 6 Änderung/Streichung

§ 10 a neu einfügen

§ 10 Abrechnung der Pokalspiele

(1) Für Pokal- und Pokalqualifikationsspiele, die nicht durch den Verband als sicherheitsrelevantes Spiel eingestuft werden, werden die verbleibenden Einnahmen unter den beiden beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit ist von beiden beteiligten Vereinen zu tragen. Bei Spielen mit Einnahmeteilung sind die nachfolgenden Positionen absetzbar:

- a) nachgewiesene Veranstaltungskosten (Platzmiete, Kosten für Kassen- und Ordnungsdienst, Reinigung, Plakat- und Kartendruck, Sanitätsdienst). Zum Nachweis solcher Kosten sind auf Anforderung entsprechende beweiskräftige Belege vorzulegen. Veranstaltungskosten werden nur anerkannt, soweit sie für den jeweiligen Veranstaltungsort üblicherweise anfallen und auch bei sonstigen Pflichtspielen des Vereins anfallen.
- b) Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter.

Sonstige Aufwendungen der Vereine sind von diesen selbst zu tragen, dies gilt insbesondere für Reisekosten des reisenden Vereins.

(2) Für Pokal- und Pokalqualifikationsspiele, die durch den Verband als sicherheitsrelevantes Spiel eingestuft werden, werden die verbleibenden Einnahmen unter den beiden beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit ist von beiden beteiligten Vereinen zu tragen. Bei Spielen mit Einnahmeteilung sind die nachfolgenden Positionen absetzbar:

- a) nachgewiesene Veranstaltungskosten (Platzmiete, Kosten für Kassen- und Ordnungsdienst, Flutlicht, Reinigung, Plakat- und Kartendruck, Sanitätsdienst). Zum Nachweis solcher Kosten sind auf Anforderung entsprechende beweiskräftige Belege vorzulegen. Veranstaltungskosten werden nur anerkannt, soweit sie für den jeweiligen Veranstaltungsort üblicherweise anfallen und auch bei sonstigen Pflichtspielen des Vereins anfallen;
- b) Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter.

Sonstige Aufwendungen der Vereine sind von diesen selbst zu tragen, dies gilt insbesondere für Reisekosten des reisenden Vereins.

~~(3) Für Pokalendspiele, werden die verbleibenden Einnahmen unter den beteiligten Vereinen, dem Verband jeweils zu 30 Prozent und dem mit der Durchführung des Spiels Beauftragten zu 10 Prozent aufgeteilt. Hinsichtlich der Organisationskosten gilt Nr. 2 a und b entsprechend.~~

(4) Bei Spielen mit Einnahmeteilung ist dem Spielpartner und dem Verband innerhalb von zwei Wochen eine Ausfertigung der Abrechnung mit allen Abrechnungsbelegen zuzusenden. **Bei Pokalendspielen wird die Abrechnung durch den Verband gemeinsam mit dem Veranstalter binnen vier Wochen nach dem Spiel durchgeführt.**

(5) Wird ein Pokalspiel abgebrochen oder wiederholt gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Dies gilt nicht, soweit für ein Wiederholungsspiel bereits zum ersten Spiel verkaufte Eintrittskarten Gültigkeit behalten, es sei denn, beim Wiederholungsspiel werden noch weitere Einnahmen über das erste Spiel hinaus erzielt, werden die zusätzlichen Einnahmen geteilt.

(6) Die Kreisfachverbände können ergänzende Abrechnungsregelungen **für ihre Pokalspiele in ihrem Verantwortungsbereich** festlegen.

(7) Die Überwachung und Kontrolle der Abrechnung erfolgt durch den Verband und die Kreisfachverbände.

(8) Über Streitigkeiten bzgl. der Abrechnung und Aufteilung der Einnahmen entscheidet das Sportgericht des Verbandes wobei die Entscheidung des Gerichtes unanfechtbar ist.

§ 10 a Abrechnung von Pokalendspielen des Verbandes

1. Die Pokalendspiele des FSA sind Veranstaltungen des FSA. Sieger der Pokalendspiele des FSA haben das Recht in der folgenden Spielserie an der ersten Hauptrunde des DFB-Pokals als Landespokalsieger des FSA teilzunehmen. Soweit sich der Landespokalsieger aufgrund seiner Platzierung im Meisterschaftsspielbetrieb für die erste Hauptrunde des DFB-Pokals qualifiziert hat,

nimmt das Spielrecht im DFB-Pokalwettbewerb der zweite Teilnehmer des Pokalendspiels wahr. Der FSA bestimmt spätestens nach Durchführung der Halbfinalspiele den Austragungsort der Pokalendspiele. Die Vermarktung, Bewerbung, Präsentation, Durchführung, Sicherung der Pokalendspiele obliegt dem FSA; dieser kann sich hierbei Dritter bedienen.

2. An den Einnahmen (abzüglich Steuern, Vertriebskosten (Ticketing), Kosten für Einbeziehung des Nahverkehrs etc.), die durch die Veräußerung von Zuschauerkarten erzielt werden kann, kann der FSA die an den Pokalendspielen teilnehmenden Mannschaften angemessen beteiligen, soweit ein positiver Saldo gegenüber den Ausgaben für die Pokalendspiele anfällt. Eine Beteiligung am Überschuss soll 20 Prozent je teilnehmender Mannschaft nicht übersteigen. Soweit keine Beteiligung erfolgt, haben die an den Pokalendspielen teilnehmenden Mannschaften Anspruch auf den Ersatz ihrer tatsächlich nachgewiesenen Reisekosten.

Neufassung der Ehrungsordnung des FSA

§ 1 Präambel

Der Fußballverband Sachsen-Anhalt e.V. (FSA) ehrt Personen, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied oder durch Auszeichnungen und Erinnerungszeichen.

§ 2 Ehrenpräsident und Ehrenmitglied

1. Zum Ehrenpräsidenten soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des FSA länger als zwei Wahlperioden und damit anerkannt und verdienstvoll geführt hat. Hiervon kann abgewichen werden, wenn über die Zeit im Amt des Präsidenten des FSA hinaus ein langjähriges verdienstvolles Wirken im FSA-Präsidium gegeben ist. Es können höchstens zwei Ehrenpräsidenten gleichzeitig das Amt des Ehrenpräsidenten innehaben.

2. Zum Ehrenmitglied soll nur derjenige ernannt werden, der Inhaber der

Ehrenkristalls ist und sich als Mitglied des FSA-Präsidiums um den Fußballsport und um den FSA in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.

§ 3 Auszeichnungen

Als Auszeichnung kann verliehen werden:

- 1. die Verdienstnadel des Fußballverband Sachsen-Anhalt*
- 2. die Bronzene Ehrennadel*
- 3. die Silberne Ehrennadel*
- 4. die Goldene Ehrennadel*
- 5. die Ehrenplakette*
- 6. die Ehrensperre*
- 7. der Ehrenkristall*
- 8. der Diamant des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt.*

§ 4 Verdienstnadel des FSA und Diamant des FSA

1. Die Verdienstnadel kann an natürliche Personen verliehen werden, die sich ohne Bekleidung eines Amtes im FSA Verdienste um den Fußballsport in Sachsen-Anhalt erworben haben.

2. Der FSA-Diamant kann an natürliche oder juristische Personen oder sonstige Institutionen verliehen werden, die sich ohne Bekleidung eines Amtes im FSA besondere und langjährige Verdienste um den Fußballsport in Sachsen-Anhalt erworben haben. Der Verleihung des FSA-Diamanten soll die Verleihung der Verdienstnadel vorausgehen.

§ 5 Ehrennadeln

1. Die bronzene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste in einem Verein erworben haben.

2. Die silberne Ehrennadel kann für langjährige verdienstvolle Arbeit auf Kreis- oder Verbandsebene im FSA oder in einem Verein verliehen werden.

3. Die goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich nach der Verleihung der Silbernen Ehrennadel weiterhin besondere Verdienste in den Organen des FSA und seiner Gliederungen um den Fußballsport und um den FSA erworben haben. Zwischen der Verleihung der Silbernen und der Goldenen Ehrennadel soll

ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegen.

§ 6 Ehrenplakette

Die Ehrenplakette des FSA kann an Personen verliehen werden, die im Besitz der Ehrennadel in Gold sind und sich darüber hinaus durch langjährige Ausübung eines Amtes im FSA auf Verbandsebene Verdienste um den Fußballsport im FSA erworben haben.

§ 7 Ehrensperre

Die Ehrensperre kann für besondere Verdienste um den Fußballsport in Sachsen-Anhalt verliehen werden, wenn der zu Ehrende bereits Träger der Ehrenplakette ist und darüber hinaus sich durch die Tätigkeit in den Organen des FSA auf Verbandsebene herausragende und außerordentliche Verdienste um den Fußballsport und den FSA erworben hat.

§ 8 Ehrenkristall

Der Ehrenkristall wird an Personen verliehen, die sich durch herausragende Verdienste im Präsidium des FSA ausgezeichnet haben. Die Auszeichnung soll frühestens vergeben werden, wenn ein Mitwirken im Präsidium über mindestens zwei Wahlperioden erfolgt ist.

§ 9 Anträge

1. Der Ehrenpräsident und das Ehrenmitglied werden auf Antrag des Präsidiums durch den Verbandstag ernannt.

2. Die Auszeichnungen mit den Ehrennadeln in Silber und Bronze obliegt den Kreisfachverbänden. Die Anträge für diese Auszeichnungen sind an das Präsidium des KFV zu richten, das über die Anträge und die Verleihung der Auszeichnung durch Beschluss entscheidet.

3. Die sonstigen Auszeichnungen obliegen dem FSA, einschließlich den Auszeichnungen des NOFV, den Auszeichnungen des DFB sowie für die Ernennungen zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern. Das Präsidium des FSA entscheidet über die Anträge und die Verleihung von Auszeichnungen gemäß § 4, 5 Ziffer 3, 6 bis 8 durch Beschluss.

4. Antragsberechtigt für die Verleihung der Ehrennadeln in Bronze und Silber sind die

Vorstände der Vereine, die KFV-Präsidien sowie die Vorsitzende der Ausschüsse der KFV. Antragsberechtigt für sonstige Auszeichnungen sind die Präsidien der KFV sowie die Präsidiumsmitglieder des FSA und die Vorsitzenden der Ausschüsse des FSA. Den Vorsitzenden der Ausschüsse stehen die Vorsitzenden der Gerichte gleich.

5. Die Anträge für die Auszeichnungen sind in der Regel drei Monate vor dem in Aussicht genommenen Verleihungstag an das Präsidium der KFV bzw. an das Präsidium des FSA zu stellen.

§ 10 Urkunden und Veröffentlichung

Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Diese Ehrungen werden in den Amtlichen Mitteilungen des FSA veröffentlicht.

§ 11 Besondere Rechte

1. Der Ehrenpräsident ist beratendes Mitglied des Präsidiums des FSA sowie beratendes Mitglied des Verbandstages. Das Ehrenmitglied ist Mitglied des Verbandstages und nimmt mit beratender Stimme teil.

2. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder sowie Träger des Ehrenkristalls, der Ehrensperre sowie der Ehrenplakette haben das Recht auf freien Eintritt bei Verbands- und Auswahlspielen des FSA in seinem Verbandsgebiet.

§ 12 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

1. Der Verbandstag kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied sowie die Verleihung der des Ehrenkristalls und der Ehrensperre auf Antrag des Präsidiums des FSA widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung bzw. der Verleihung als unwürdig erwiesen hat. Die KFV-Präsidien können an das Präsidium des FSA eine entsprechende Anregung richten.

2. Das Präsidium hat das Recht, sonstige Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzung gemäß Nr. 1. vorliegt.

3. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Ehrenurkunden an den

FSA zurückzugeben.

§ 13 Ehrung verdienstvoller Sportler

Ehrenwimpel werden an aktive Sportlerinnen und Sportler verliehen für die Teilnahme

- an 10 Verbandsauswahlspielen,
- an 20 Verbandsauswahlspielen,
- an 30 Verbandsauswahlspielen.

§ 14 Ergänzende Regelungen und Inkrafttreten

1. Alle besonderen Rechte, die bis zum Inkrafttreten der Ehrenordnung in dieser Fassung, verliehen wurden bleiben bestehen, soweit nicht der Widerruf nach § 12 erklärt wird.

2. Mit der Verleihung von Ernennungen und Auszeichnungen sind keine finanziellen Auslobungen verbunden. Eine Zahlung von Prämien oder ähnliche geldwerte Vorteile findet durch den FSA und seine Gliederungen nicht statt.

3. Das Präsidium des FSA kann Richtlinien zur Ehrenordnung erlassen.

4. Diese Ehrenordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft, zeitgleich tritt die Ehrenordnung vom 11.12.2004 außer Kraft.

Neue Beschlüsse des FSA-Vorstandes, gültig ab 01.07.2014

Spielordnung des FSA

§ 5 Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins/Abteilung

Ergänzung § 5 in Ziffer 6

6. Zur Einhaltung der Regeln der sportlichen Fairness sind in Pflichtspielen (siehe § 14 SpO) unterklassiger Mannschaften nicht mehr als 3 Spieler aus höherklassigen Mannschaften einzusetzen. Spieler höherklassiger Mannschaften in diesem Sinne sind Spieler, die mindestens 50 % der Pflichtspiele des laufenden Spieljahres in höherklassigen Mannschaften zum Einsatz kamen,

wobei die ersten drei Pflichtspieltage der höherklassigen Mannschaften un-

berücksichtigt bleiben. Für Spieler, die in der Wechselperiode II zum Verein wechseln, werden die Pflichtspiele im Sinne dieser Regel gezählt, die ab dem Beginn der Spielberechtigung für den Verein zur Austragung gelangen.

Fällt ein Verein in Insolvenz (§ 22 a) und bestimmt das zuständige Organ des FSA die sofortige Beendigung des Spielbetriebes, dürfen die Spieler der von diesem Beschluss betroffenen Mannschaft des Vereins mit dem folgenden Pflichtspiel in der unterklassigen Mannschaft eingesetzt werden. Erringt diese Mannschaft einen zum Aufstieg oder zur Teilnahme am Landespokal bzw. zur ersten Hauptrunde des DFB-Vereinspokals berechtigenden Platz, ist der Verein hiervon ausgeschlossen und der Nächstberechtigte kann dieses Recht wahrnehmen.

§ 32 Spielkleidung und Werbung

Ergänzung § 32 in Ziffer 5

5. Die Anbringung der Werbung ist genehmigungspflichtig. **Dies gilt auch im Nachwuchs- bereich.**

Ergänzung § 32 in Ziffer 8

8. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral **oder die gesetzlichen Bestimmungen oder die guten Sitten** verstoßen.

Ergänzung § 32 in Ziffer 10

10. Die Werbung für starke – bei Junioren-Mannschaften für jegliche – Alkoholika ist unzulässig. **Werbung mit politischem, religiösem oder rassistischem Inhalt oder zugunsten von Sekten wird nicht genehmigt.**

§ 13 a Neu

(1) Wird die Verpflichtung gemäß § 10 a Ziffer 2 und § 11 dieser Ordnung oder § 8 DFB-Spielordnung nicht fristgemäß erfüllt, so ruht

die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der gemäß § 6 dieser Ordnung oder § 16 Ziffer 3.2.1 der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der vorgenannten Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.

Die Nichtzahlung der Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

(2) Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 10 a Ziffer 2 dieser Ordnung oder § 8 DFB-Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 12 dieser Ordnung oder § 22 Nr. 2 der DFB-Spielordnung sind mit Geldstrafen nicht unter 250 EUR zu ahnden.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 10 a Ziffer 2, § 11 dieser Ordnung oder § 8 Ziffer 2 DFB-Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Gegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.06. des Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

§ 10 a Status des Fußballspielers

erster Absatz Änderung

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und

Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1.

§ 7 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

§ 7 b) streichen

.....

~~b) Wenn ein Spieler während oder innerhalb eines Monats nach Beendigung der Wehrpflicht zu seinem alten Verein zurückkehrt, unabhängig davon, ob er während der Ableistung der Wehrpflicht die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten hatte.~~

.....

§ 12 Vereinswechsel von Vertragsspielern

§ 12 Ziffer 5 einfügen

5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (01.07. bis 31.08. oder 01.01. bis 31.01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruches beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband. Bis zum 31.08. oder zum 31.01. muss der Vertrag vorgelegt und in Kraft getreten sein. *Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis zum 31.08. bzw. 31.01. beim FSA vorliegen.*

§ 11 Vertragsspieler

§ 11 Ziffer 2 nach dem zweiten Absatz einfügen:

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen beim FSA unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt,

wenn diese, die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 250,- Euro monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den FSA findet nicht statt. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch Einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem FSA unverzüglich anzuzeigen. **Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 23 Ziffer 1.3 der DFB-Spielordnung bzw. § 12 Ziffer 1.3. der FSA-Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselferioden beim FSA oder sonstig zuständigen Landesverband eingegangen sein.**

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden. Abschlüsse, Verlängerungen

§ 4 Spielerlaubnis – Spielerpass

§ 4 Ziffer 1

Satz 1 ergänzen:

Spielerlaubnis ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des FSA eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat **und damit registriert ist. Durch die Registrierung verpflichtet sich der Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB, des NOFV und des FSA anzuerkennen und einzuhalten.**

Die Erteilung der Spielerlaubnis

§ 13 Spielbetrieb

§ 13 Änderung / Einfügen in Ziffer 6

6. Jeder Verein hat für jede Männer- und Frauenmannschaft sowie Alt-Herren-Mannschaft, die im Punktspielbetrieb eingeordnet sind sowie die erste A- und B-Juniorenmannschaft je einen einsatzfähigen Schiedsrichter zu stellen. Die Zahl erhöht sich auf drei Schiedsrichter für alle Männermannschaften, die ab der Landesklasse aufwärts spielen. ~~Bei Neugründungen von A- und B-Juniorenmannschaften muss im ersten Spieljahr kein Schiedsrichter gestellt werden.~~

Bei Spielgemeinschaften im Männer- und Nachwuchsbereich (A- und B-Junioren) muss vor Beginn des Spieljahres dem KfV mitgeteilt werden, welcher Verein der Spielgemeinschaft einen Schiedsrichter für diese Spielgemeinschaft stellt. Für das erste Jahr gilt die Regelung des Satzes 3. Sollte eine Mannschaft einer Spielgemeinschaft im Nachwuchsbereich im Vorjahr eine eigene Nachwuchsmannschaft oder in eine andere Spielgemeinschaft aktiv gewesen sein, gilt die Regelung des Satzes 3 nicht. Sollte keine Mitteilung erfolgen, muss der federführende Verein einen Schiedsrichter für diese Spielgemeinschaft stellen.

Als einsatzfähige Schiedsrichter werden Sportkameraden anerkannt, die im laufenden Spieljahr mindestens 15 durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss/Ansetzer angesetzte Pflichtspiele angesetzte Einsätze als Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent oder Beobachter wahrgenommen haben. Wechselt ein Schiedsrichter während des Spieljahres den Verein, wird er für den aufnehmenden Verein erst im darauf folgenden Spieljahr für die Erfüllung der

Spielordnung wirksam. Als einsatzfähiger Schiedsrichter kann nur anerkannt werden, der die zugewiesenen angesetzten Spiele für den KfV oder soweit er auf Verbands-, Regional- oder Bundesebene aktiv ist, für den FSA erbringt in dem sein Verein auch mit seinen Mannschaften aktiv ist.

20. DFB-Hallenpokal 2014 - Der Ticketvorverkauf läuft

Der Kartenvorverkauf zum DFB-Hallenpokal der Frauen am 12. Januar 2014 läuft. Titelverteidiger 1. FFC Turbine Potsdam reist zusammen mit den übrigen elf Frauen-Bundesligisten bereits zum fünften Mal in die GETEC-Arena nach Magdeburg, um den Titel auszuspielen. Im Jahr 2009 fand das Turnier erstmals in Magdeburg statt, 2011 wurde der DFB-Hallenpokal wegen der Vorbereitung auf die Frauen-WM ausgesetzt.

Karten können im Internet oder telefonisch über den DFB Ticket Service unter 069/65 00 85 00 gebucht werden. Der DFB Ticket Service ist an 365 Tagen montags bis freitags von 9 bis 20 Uhr, samstags von 10 bis 16 sowie sonn- und feiertags von 10 bis 16 Uhr besetzt. Lediglich am 24.12. und 31.12. erreichen sie den Service nur zwischen 9 und 14 Uhr.

Außerdem sind Tickets, und dazu auch Gruppen- und Familienkarten, über den Fußballverband Sachsen-Anhalt e. V., Friedrich-Ebert-Str. 62, 39114 Magdeburg, Tel: 0391-850280, Fax 0391-8502899, E-Mail: info@fsa-online.de, erhältlich.

Neben den Karten zum Normalpreis stehen ermäßigte Tickets für Kinder, Schüler (bis 18 Jahre), Studenten, Rentner und Personen mit Schwerbehindertenausweis (ab 50%) zur Verfügung. Jedes Kind, ohne Alterseinschränkung, benötigt ein eigenes Ticket.

*Als Familie gelten: 2 Erwachsene + mind. 1 Kind / 1 Erwachsener + mind. 2 Kinder. Familienkarten sind über Fußballverband

Sachsen-Anhalt erhältlich. Familienblock = Block C. **Gruppenkarten, ab 11 Personen, für Vereine und Schulen sind für 7,50 Euro nur im Vorverkauf über Fußballverband Sachsen-Anhalt erhältlich. Tel: 0391-85 02 80, Fax 0391-85 02 899, E-Mail: info@fsa-online.de ***Rollstuhlfahrerkarten sind ausschließlich über den DFB erhältlich, Fax: 069/ 6788266, E-Mail: tickets@dfb.de, Ausweiskopien erforderlich.

Die Eintrittskarten berechtigen am 12.01.2014 zum Fahren mit Bahn, Bus, Tram in der Tarifzone Magdeburg von 7 Uhr bis 19 Uhr.

Tickets ab 7,50 Euro

Ein Ticket für einen Sitzplatz der Kategorie 1 kostet 20 Euro (ermäßigt 15 Euro), in der Kategorie 2 beträgt der Ticketpreis 15 Euro (ermäßigt 10 Euro). Familienkarten sind für zehn Euro pro Person zu bekommen, Gruppentickets kosten 7,50 Euro pro Person und Rollstuhlfahrer bezahlen sieben Euro (inklusive Begleitperson).

Seit 1994 trägt der Deutsche Fußball-Bund das Turnier der Frauen aus. Der 1. FFC Turbine Potsdam konnte sich bisher sechsmal den Titel sichern, der 1. FFC Frankfurt kommt auf fünf Erfolge.

Hildebrand für DFB U16 Kaderlehrgang und Schulz auf Abruf nominiert

Caroline Hildebrand ist eine von 29 Spielerinnen des Jahrgangs 1998, welche von der verantwortlichen DFB-Trainerin der U16 Nationalmannschaft Ulrike Ballweg, für den vom 02. bis 04. Dezember 2013 in Duisburg und Köln stattfindenden Kaderlehrgang mit Leistungstest eingeladen wurde. Ihr Mannschaftskameradin Antonia Schulz ist ein von zehn Spielerinnen, die auf Abruf für den Kaderlehrgang nominiert wurden.

Die Defensivspielerinnen des Magdeburger FFC sowie Sachsen-Anhalts Landesausswahl empfahlen sich mit ihren Leistungen beim DFB

Länderpokal im September 2013 sowie dem darauf folgenden Sichtungslehrgang im November in Barsinghausen für die letzte DFB-U16 Maßnahme des Jahres.

Die beiden großgewachsenen 15-jährigen besuchen die Eliteschule des Fußballs in Magdeburg. Caroline Hildebrand wechselte im Sommer 2010 vom SV Dessau 05 an die Elbe und Antonia Schulz, vom Halleschen FC, im Sommer 2011.

Lea Mauly für DFB U15 Kaderlehrgang nominiert

Die 14-jährige Lea Mauly ist eine von insgesamt 30 Spielerinnen der Jahrgänge 1999 und 2000, die Bettina Wiegmann, verantwortliche Trainerin für die deutsche U15 Nationalmannschaft, für den nächsten Kaderlehrgang der U15 Nationalmannschaft mit Leistungstest nominiert hat.

Dieser findet vom 02. bis 5. Dezember in der Sportschule Hennef statt. Zwei weitere Kaderlehrgänge finden im Februar und März 2014 statt, ehe voraussichtlich im April und Juni die deutsche U15 Nationalmannschaft weitere Länderspiele bestreitet.

Für diese möchte sich auch die dynamische Offensivspielerin Lea Mauly empfehlen. Sie besucht seit einem Jahr die Eliteschule des Fußballs in Magdeburg besucht (sie wechselte vom niedersächsischen STV Voslapp), und ist seit August 2013 auch für das B-Juniorinnen Bundesligateam des Magdeburger FFC spielberechtigt. Die dynamische Offensivspielerin bereitete schon mehrere Tore vor und war auch schon selbst zwei Mal erfolgreich.

Allianz Beratungs- und Vertriebs AG, erneut Kooperationspartner und Namensgeber für die Hallenlandesmeisterschaften des FSA

Bereits zum dritten Mal ist die Allianz Beratungs- und Vertriebs AG, Filialdirektion Magdeburg-Süd,

Kooperationspartner und Namensgeber für die Hallenlandesmeisterschaften des FSA der Juniorinnen, Junioren und Frauen.

Veröffentlicht am 25. Oktober 2013

Samstag, 04.01.2014, Goldbeck, Frauen-Vorrunde 1

Sonntag, 05.01.2014, Schönebeck, 9.00 – 18.00 Uhr BSZ Frohse, Frauen-Vorrunde 2

Montag, 06.01.2014, Dessau 8.00-18.00 Uhr Elbe-Rossel-Halle (Roßlau), Frauen-Vorrunde 3

Sonntag, 26.01.2014, Schönebeck, 9.00-18.00 Uhr, BSZ-SBK-Frohse, Endrunde Frauen

Samstag, 15.02.2014, Schönebeck, 9.00-18.00 Uhr, BSZ-SBK-Frohse, U13-KAW-Jun. 2001/2002 & 2003

Sonntag, 16.02.2014, Dessau, 8.00-18.00 Uhr, Elbe-Rossel-Halle (Roßlau), E-Junioren 2003 und jünger

Sonntag, 16.02.2014, Merseburg, 8.00-18.00 Uhr, Rischmühlenshalle Merseburg, C-Junioren, 1999/2000 & 2001

Samstag, 22.02.2014, Schönebeck, 9.00-18.00 Uhr, BSZ-SBK-Frohse, U15-KAW-Jun. 1999/2000 & 2001

Sonntag, 23.02.2014, Schönebeck, 9.00-18.00 Uhr, BSZ-SBK-Frohse, B-Jun. 1997/1998 & 1999

Sonntag, 23.02.2014, Dessau, 8.00-18.00 Uhr, Sporthalle Kochstedt, D-Jun. 2001/2002&2003